



Update Corona

Stand 07.04.2020

Übersicht

Soforthilfen

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Rückerstattung von Umsatzsteuervorauszahlungen

Kurzarbeitergeld

Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Berufsgenossenschaft

Unternehmer die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind

Arbeitslosengeld II für Freiberufler, Solo-Selbständige oder Kleinunternehmer

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Regelungen für Insolvenzgefährdete Unternehmen

Besonderer Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter

Kfw Förderprogramm

Kfw Schnellkredit für den Mittelstand

LfA-Förderbank: Tilgungsaussetzung bei Darlehen mit Haftungsfreistellung

Soforthilfen

„Nach der Bayerischen Staatsregierung hat auch die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen.“ Zudem erfolgten inzwischen mehrmals Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen unter denen ein Unternehmen antragsberechtigt ist.

- ➔ Antrag ab sofort **nur noch online** über den Link auf folgender Website:
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- ➔ Wenn man von den neuen und höheren Zahlen profitieren will, **müssen neue elektronische Anträge gestellt werden!**

- ➔ Wenn vorher schon ein Antrag gestellt wurde ➔ **Häkchen auf letzter Seite ganz unten setzen**
- ➔ Je nachdem welche Angaben in den ersten Feldern (Erwerbstätigenanzahl, Branche) gemacht werden, gelangt man zu dem dt. oder bay. Soforthilfe-Antrag:
 - Die Aufstockung für die Betriebe mit bis zu 10 Erwerbstätigen erfolgt vom deutschen Staat (hier erscheint bei dem Online-Antrag rechts oben die Deutschland-Flagge)
 - Die Aufstockung für die Betriebe zw. 11 und 250 Erwerbstätigen erfolgt vom bayerischen Freistaat (hier erscheint bei dem Online-Antrag rechts oben die Bayern-Flagge)

Höhe der Soforthilfe:

- Bis zu 5 Erwerbstätige **9.000,00€**
- Bis zu 10 Erwerbstätige **15.000,00€**
- Bis zu 50 Erwerbstätige **30.000,00€**
- Bis zu 250 Erwerbstätige **50.000,00€**

(Teilzeitkräfte und 450,00 Euro-Jobs müssen umgerechnet werden)

AN bis 20 Stunden	AN bis 30 Stunden	AN über 30 Stunden	AN auf 450,00 Euro-Basis
Faktor 0,5	Faktor 0,75	Faktor 1	Faktor 0,3

Antragsberechtigte:

- Gewerbliche Unternehmer / Selbstständige mit bis zu 250 Mitarbeitern
- Bei Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten kann es sich um Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen handeln, welche wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind.

Voraussetzung: Aufgrund der Corona-Pandemie muss dem Unternehmen ein Liquiditätseingpass entstanden sein bzw. entstehen!

- ➔ **Liquiditätseingpass:** Ein Liquiditätseingpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. **Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätseingpasses eingesetzt werden.**

Bitte beachten !!

- Anträge die als Liquiditätseingpass die Höhe der weggefallenen Umsätze beziffern werden abgelehnt
- Zurückzahlung des Zuschusses, wenn die Soforthilfe unrechtmäßig in Anspruch genommen wurde (wenn kein Liquiditätseingpass vorliegt oder dieser nicht durch die Corona-Krise bedingt ist)
- **Mit dem Antrag wird eidesstattlich versichert dass ein Liquiditätseingpass vorliegt.** Vorsätzlich oder leichtfertig **falsche oder unvollständige** Angaben sowie das **vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen** einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben können die **Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug** (§ 264 StGB) zur Folge haben. Betrugstatbestand: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Der Zuschuss ist nicht zurückzuzahlen, allerdings in voller Höhe zu versteuern!

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Auf Antrag können bereits festgesetzte oder angemeldete Steuern zinslos gestundet werden.

Beachte:

- Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
- Beantragte Stundungen für noch nicht festgesetzte bzw. angemeldete Steuern werden abgelehnt
- Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) werden nicht gestundet. Es besteht jedoch die Möglichkeit einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub zu stellen

Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) und Steuermessbeträge für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen (Gewerbesteuer) können auf Antrag herabgesetzt werden.

Rückerstattung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Bayern zahlt Unternehmen auf Antrag bereits geleistete Umsatzsteuervorauszahlungen wieder zurück.

Beachte: Eine Rückerstattung erfolgt nur für Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Dies gilt daher nur, wenn der Antrag auf die Folgen des Corona-Virus gestützt wurde und der Unternehmer einer zwangsläufig betroffenen Branche (z. B. Hotels, Gaststätten, Einzelhandel, o.ä.) angehört.

Kurzarbeitergeld

Aufgrund des Coronavirus wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gelockert.

Im Einzelnen bestehen nun folgende Erleichterungen:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle lag bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird vollständig oder teilweise verzichtet. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit

soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

- Die Höchstdauer des Kurzarbeitergeldbezugs wurde von 12 auf 24 Monate verlängert.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Laut GKV-Spitzenverband können Arbeitgeber die Stundung der Sozialversicherungsbeitragszahlungen beantragen, **wenn sie unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen und in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.** Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend. **Die Maßnahmen sind zunächst bis zum 30. April 2020 befristet und greifen erst, wenn andere Regelungen zur Entlastung ausgeschöpft wurden. Gestundete Beiträge sind derzeit somit mit den Beiträgen am Fälligkeitstag Mai 2020 zu zahlen.**

Berufsgenossenschaft

Die neun Berufsgenossenschaften haben auf ihren Internetseiten Informationen bereitgestellt, welche Zahlungserleichterungen sie im Falle von Schwierigkeiten bei den Beitragszahlungen gewähren. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden.

WICHTIG: Die Berufsgenossenschaften weisen darauf hin, dass die Beitragsbescheide für 2019 vorliegen müssen vorherige Anträge auf Stundung werden abgelehnt.

Unternehmer die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberuflich Selbständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat aus.

Arbeitslosengeld II für Freiberufler, Solo-Selbständige oder Kleinunternehmer

Unternehmer, die aufgrund des Coronavirus zu wenige oder gar keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) haben. **Betroffene müssen sich hierfür nicht arbeitslos melden. Ihre Selbständigkeit läuft weiter.**

Neue Regelungen:

Der Gesetzgeber hat hierfür vorübergehend den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen in Kraft getreten:

- Wer ab dem 01.03.2020 bis einschließlich zum 30.06. 2020 einen Neuantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, **für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.**
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Der Antrag kann telefonisch, per E-Mail oder per Brief gestellt werden. Es reicht ein formloser Antrag im Hausbriefkasten des für Sie zuständigen Jobcenters. Die erforderlichen Angaben erfahren Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG)

Bei Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft.

Regelungen für Insolvenzgefährdete Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf den Weg gebracht. In diesem Maßnahmengesetz wird jetzt in § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG gesetzlich klargestellt, **dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt wird. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.** Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife.

Besonderer Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen. Danach soll für Mietverhältnisse das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen.

Beachte:

Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen.

Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

KfW Förderprogramm

Erweiterte Hilfen für die Wirtschaft | Anträge ab sofort möglich | Risikoübernahme durch KfW bis zu 90% sowie Zinssenkungen

Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90% bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die verbesserten Bedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Anträge können über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

KfW Schnellkredit für den Mittelstand

Die Bundesregierung spannt einen weiteren umfassenden Schutzschirm für den Mittelstand angesichts der Herausforderungen der Corona-Krise. Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.

- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.

LfA-Förderbank: Tilgungsaussetzung bei Darlehen mit Haftungsfreistellung

Für bestehende LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung bietet die LfA in der Corona-Krise ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, das bisherige Stundungsverfahren der LfA zu nutzen.

LfA-Förderbank Service
Mo-Do 8-18 Uhr und Fr 8-15 Uhr
Tel. 089 / 21 24 – 10 00

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wilder&Partner
09971/8529-0
kontakt@wilder-partner.de
www.wilder-partner.de